

Information für den Arbeitgeber über die Beschäftigung werdender Mütter

Sehr geehrter Arbeitgeber,

eine Ihrer Mitarbeiterinnen ist schwanger. Dies erfordert die Beachtung einiger Gesetze und Verordnungen. Um es Ihnen zu erleichtern, Ihre Mitarbeiterin gut durch die Schwangerschaft zu begleiten, erlaube ich mir, Ihnen folgende Informationen als Auszüge aus dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) zusammenzustellen.

(siehe auch: <http://www.arbeitsschutz.nrw.de/Themenfelder/mutterschutz>)

Als Arbeitgeber sind Sie zu folgenden Schritten verpflichtet:

Anzeige der Schwangerschaft bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Nach Mitteilung der werdenden Mutter über das Bestehen einer Schwangerschaft müssen Sie unverzüglich die zuständige Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde benachrichtigen und eine Schwangerschaftsanzeige vornehmen.

Gefährdungen beurteilen

Die Arbeitsbedingungen der werdenden Mutter müssen rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung beurteilt werden. Fragen Sie außerdem Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt und Ihre Sicherheitsfachkraft, diese können Sie bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen.

Unterrichtung der Beschäftigten

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung müssen Sie die werdende Mutter sowie die übrigen bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und ggf. den Betriebs- oder Personalrat unterrichten (§2 MuSchArbV).

Umgestaltung der Arbeitsbedingungen

Falls am Arbeitsplatz Gefährdungen für die Gesundheit schwangerer Arbeitnehmerinnen vorliegen, müssen die Arbeitsbedingungen vorübergehend so umgestaltet werden, dass die Tätigkeitsverbote nach dem Mutterschutzgesetz (§4 + §8) eingehalten werden.

Umsetzung oder Beschäftigungsverbot oder Arbeitsunfähigkeit

Ist es Ihnen nicht möglich, den Arbeitsplatz oder die Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiterin entsprechend den Vorgaben des MuSchG und der MuSchArbV umzugestalten oder die Mitarbeiterin umzusetzen, haben Sie als Arbeitgeber die Möglichkeit, ein **arbeitsplatzbedingtes allgemeines Beschäftigungsverbot** bei voller Lohnfortzahlung auszusprechen. Ein ärztliches Attest ist hierfür **nicht** erforderlich. Für den finanziellen Ausfall kommt in der Regel die U 2-Kasse der Umlageversicherung bei der Krankenkasse der Mitarbeiterin auf.

Individuelle Beschäftigungsverbote (die übrigens auch als partielle Beschäftigungsverbote die täglich erlaubte Arbeitszeit begrenzen können) berücksichtigen den individuellen Gesundheitszustand der Schwangeren. Sie sind in § 3 Abs. 1 MuSchG verankert und können nur von einer Ärztin/ einem Arzt ausgesprochen werden.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

Die Fortdauer der Beschäftigung ist für die Mutter oder das Kind gesundheitsgefährdend, obwohl es sich grundsätzlich um eine für Schwangere oder stillende Mütter nach den

Mutterschutzvorschriften zulässige Beschäftigung handelt (die konkrete Arbeit oder der Arbeitsplatz ist an sich nicht gesundheitsgefährdend). Maßgeblich sind nur die individuellen Verhältnisse der Schwangeren wie z.B. Konstitution / Gesundheitszustand.

Gründe sind nicht etwa die krankheitsbedingten Schwangerschaftsbesonderheiten, da in diesen Fällen eine **Arbeitsunfähigkeit** wegen Erkrankung zu attestieren wäre. Es handelt sich vielmehr um eine „gesunde“ Schwangere mit „normalen“ Beschwerden, welche bei Fortdauer der Tätigkeit Krankheitswert bekommen könnten.

Sollte die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes der schwangeren Arbeitnehmerin noch ausstehen, können wir als Fachärztinnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe ein **vorläufiges Beschäftigungsverbot** für ca. 14 Tage ausstellen. In dieser Zeit sollte die Situation von Ihnen geklärt werden. Der zuständige Betriebsarzt oder ein Arbeitsmediziner können hier beratend tätig sein.

Für weitere Informationen können Sie sich auch jederzeit wenden an das **Amt für Arbeitsschutz** bei der Bezirksregierung Köln, welches auch für Unternehmen und Betriebe im Rhein-Erft-Kreis zuständig ist:

Tel: 0221 147-2056 oder über

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/56/schwangere

In der Hoffnung auf eine unbeschwerte Schwangerschaft Ihrer Mitarbeiterin

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. D. Czerner